



Beschlussvorlage Nr. 2014/155

30.06.2014

Federführend: Hauptamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

- Zusammensetzung Ältestenrat

- Elektronische Einberufung zur Sitzung und elektronischer Versand von Dokumenten

Beratungsfolge:

Gemeinderat	15.07.2014	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Anlagen:

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

I. Allgemeines

§ 4 der Hauptsatzung sieht vor, dass ein Ältestenrat gebildet wird, das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt. Dies ist in § 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates erfolgt.

Desweiteren ist in § 13 der Geschäftsordnung die Einberufung des Gemeinderates geregelt.

II. Konkreter Sachverhalt

1. Dem neuen Gemeinderat gehören künftig sieben Fraktionen/Gruppierungen an. In § 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist geregelt, dass der Ältestenrat aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und so vielen Vertretern/Vertreterinnen, wie Fraktionen im Gemeinderat vertreten sind besteht. Damit auch die Gruppierungen vertreten sind, muss die Geschäftsordnung geändert werden.
2. Durch die Einführung der iPads muss § 13 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderates geändert werden.

III. Änderungen der Geschäftsordnung

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und so vielen Vertretern/Vertreterinnen, wie Fraktionen/Gruppierungen im Gemeinderat vertreten sind. Die Vertreter/Vertreterinnen der Fraktionen/Gruppierungen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen in gleicher Zahl werden von den Fraktionen/Gruppierungen widerruflich benannt. Scheidet ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt.

Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 13 Einberufung

(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung, ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.

Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Stadtratsmitglieder erforderlich (Zugangseröffnung). Bei elektronischer Einberufung sind die von der Stadt vorgegebenen Nutzungsbedingungen vom jeweiligen Stadtrat zu beachten, die Teil des entsprechenden Antragsformulars sind. Sofern mit dem jeweiligen Stadtrat elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen.

In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

3. Diese Änderungen der Geschäftsordnung treten mit der Beschlussfassung in Kraft.